



Die Bundesregierung hilft Großes Maßnahmenpaket gegen die Krise

Überwältigende Zustimmung, Anerkennung und Lob für ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Virus und der Einigkeit und Entschlossenheit im Kampf gegen die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung von der Bevölkerung erhalten.

Als erstes hat die Bundesregierung Erleichterungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld (KUG) beschlossen, damit Arbeitgeber beim Rückgang von Aufträgen oder der Schließung ihres Unternehmens durch die Corona-Krise ihre Mitarbeiter nicht entlassen, sondern KUG beantragen.

Der Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltsausfall von mehr als 10 Prozent haben. Für die vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge kann der Arbeitgeber die volle Erstattung für die Zeit des Arbeitsausfalls beantragen. Die Erleichterungen gelten bis zum 31. Dezember 2020. Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns, 67 Prozent für Arbeitnehmer, die mindestens 1 Kind haben. Das Entgelt aus einer Nebenbeschäftigung in einem Bereich, der zur Aufrechterhaltung der notwendigen Versorgung dient (systemrelevanter

Bereich), wird bis zum zuvor bezogenen Vollentgelt nicht angerechnet.

Innerhalb kürzester Zeit schnürte die Bundesregierung ein Soforthilfe-Paket in Höhe von 50 Milliarden Euro für die durch die Corona-Krise in Not geratenen Solo-Selbstständigen, Kleinstunternehmen, Freiberufler und Landwirte, die dringend auf Hilfe angewiesen sind.

Selbstständige und Firmen mit bis zu 5 Beschäftigten erhalten eine Einmalzahlung bis zu 9.000 Euro für drei Monate. Firmen mit bis zu 10 Beschäftigten erhalten einen einmaligen Zuschuss bis zu 15.000 Euro, ebenfalls für drei Monate, um akute Liquiditätsengpässe in Folge der Krise zu überbrücken. Die konkrete Einmalzahlung wird anhand des tatsächlichen Betriebskostenaufwands berechnet und ist nicht zurückzuzahlen.

Die Hilfe ist als Zuschuss zur Begleichung von laufenden Betriebskosten wie Miete und Pacht für Betriebsräume, Leasingraten oder Warenlieferungen vorgesehen. Zuständig für die Antragstellung, die bis spätestens 31. Mai 2020 vorzunehmen ist, und für die Bewilligung der Soforthilfe ist eine im jeweiligen Bundesland beauftragte Behörde oder Bank.



Liebe Leserin, lieber Leser,

die Corona-Krise hat uns alle stark im Griff. Viele Arbeitnehmer und Selbstständige sind von der Krise wirtschaftlich betroffen und benötigen Hilfe.

In kürzester Zeit hat die Bundesregierung zur Abwendung großer Schäden Maßnahmen beschlossen, die Sie in dieser Ausgabe finden. Sollten Sie betroffen sein, hoffen wir, dass Ihnen schnell und ausreichend geholfen wird.

Bleiben Sie und Ihre Familie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

Günther, Timo und Georg Grohs

Bundeshaushalt mit hohen Schulden

156 Milliarden Euro Neuverschuldung

Ursprünglich wollte die Bundesregierung in diesem Jahr 362 Milliarden Euro ausgeben, nur 5,6 Milliarden Euro mehr als ein Jahr zuvor. Und dies ohne Schulden, weil sie mit höheren Steuereinnahmen rechnete. Doch die hereingebrochene Corona-Pandemie machte den Haushaltsplan zunichte. Um die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen der Pandemie zu bewältigen, beschloss die Bundesregierung ein milliardenschweres Rettungspaket für die Wirtschaft.

Zur Bekämpfung der Krise wurden im Nachtragshaushalt Mehrausgaben in Höhe von 122,5 Milliarden Euro eingestellt.

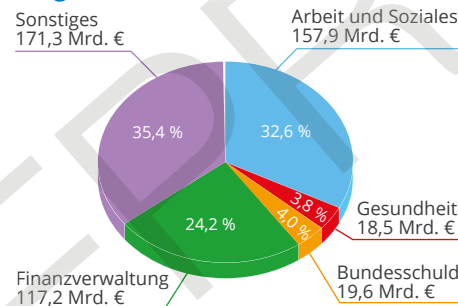
Für dieses Jahr rechnet der Finanzminister Olaf Scholz mit einem deutlichen Rückgang der Steuereinnahmen, die für 2020 mit 325 Milliarden Euro veranschlagt waren. Sie werden, so seine Schätzung, um 33,5 Milliarden Euro hinter den Erwartungen zurückbleiben.

Die Mehrausgaben von 122,5 Milliarden Euro und die Steuermindereinnahmen von 33,5 Milliarden Euro machen eine Kreditaufnahme von insgesamt 156 Milli-

arden Euro erforderlich. Zum ersten Mal seit 2015 nimmt der Bund zur Finanzierung der Belastungen wieder Schulden auf. Dabei wird die verfassungsrechtlich vorgeschriebene Kreditobergrenze um fast 100 Milliarden Euro überschritten. Bei einer außergewöhnlichen Notsituation ist dies zulässig.

Von den 122,5 Milliarden Euro Mehrausgaben werden die Allgemeine Finanzverwaltung 105 Milliarden Euro, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales 7,7 Milliarden Euro und das Bundesministerium für Gesundheit 3,1 Milliarden Euro für die beschlossenen Maßnahmen ausgeben.

Ausgaben des Bundes 484,5 Mrd. Euro



Quelle: Nachtragshaushaltsgesetz 2020

Maßnahmen der Regierung

Das Hilfspaket wird allen voran Unternehmen, Krankenhäusern, Arbeitnehmern und Selbstständigen zur Verfügung gestellt. Für die Unterstützung von Kleinunternehmen und Solo-Selbstständigen werden 50 Milliarden Euro ausgegeben, um Hilfe bei drohender Existenzgefährdung zu leisten. Damit werden einmalig für drei Monate Zuschüsse zu Betriebskosten gewährt.

Selbstständige erhalten leichter Zugang zur Grundsicherung, damit Lebensunterhalt und Unterkunft gesichert sind. Die Vermögensprüfung wird für sechs Monate ausgesetzt. Zur Existenzsicherung, u. a. für Solo-Selbstständige, werden Mittel für das Arbeitslosengeld II und die Grundsicherung im Alter um rund 7,7 Milliarden Euro aufgestockt.

Für die zentrale Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung und der Förderung der Entwicklung eines Impfstoffs zur Eindämmung des Virus und für Behandlungsmaßnahmen stellt die Bundesregierung 3,5 Milliarden Euro zusätzlich bereit. Weitere 55 Milliarden Euro stehen für die Pandemiebekämpfung zur Verfügung.

Rentenerhöhung über 3 Prozent

Rentner und Versicherte können sich freuen

Rund 21 Millionen Rentnerinnen und Rentner bekommen zum 1. Juli 2020 3,45 Prozent mehr Rente in West und 4,20 Prozent in den neuen Ländern. Zum dritten Mal in Folge übertrifft die Rentenanpassung die Dreiprozentmarke.

Grundlagen der Rentenanpassung

Grundlage der Rentenanpassung ist die Lohnentwicklung. Die Lohnsteigerung betrug in den alten Bundesländern 3,28 Prozent, in den neuen Bundesländern 3,83 Prozent. Neben der Lohnentwicklung drückt sich die positive Entwicklung am Arbeitsmarkt durch das zahlenmäßige Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentenbeziehern in der Anpassung mit dem sogenannten Nachhaltigkeitsfaktor von 0,17 Prozentpunkten aus.

Die Rentenanwartschaften der Versicherten verbessern sich entsprechend, indem der aktuelle Rentenwert von gegen-

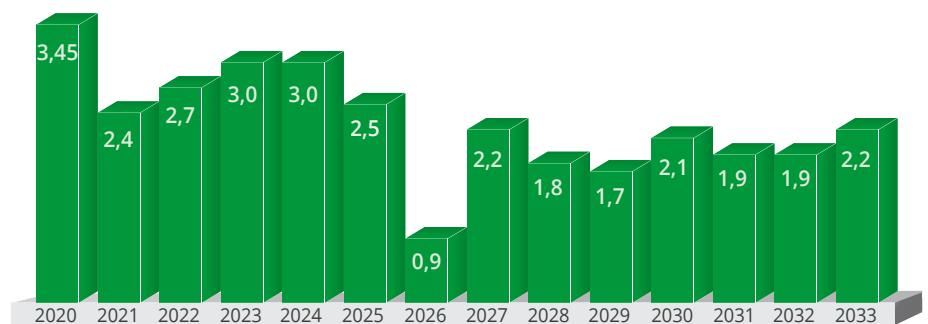
wärtig 33,05 Euro auf 34,19 Euro und der aktuelle Rentenwert (Ost) von 31,89 Euro auf 33,23 Euro angehoben wird.

Der aktuelle Rentenwert ist die Monatsrente vor Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen für einen Jahresbeitrag im Jahr 2020 von 7.542,48 Euro, den Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen bei einem Bruttojahresgehalt

des Arbeitnehmers von 40.551 Euro aufzubringen haben.

Nach Ansicht der Bundesregierung sind die Jahre hoher Rentenanpassungen vorbei. Wurde noch für 2021 eine Rentenerhöhung von 2,4 Prozent vorausgesagt, macht der Coronavirus durch seine Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt dies sicher zunichte.

Rentenanpassungen bis 2033 bei einer jährlichen Lohnsteigerung von 3 Prozent



Quelle: Rentenversicherungsbericht 2019; Rentenanpassungen in den alten Bundesländern

Grundrente kommt 2021

Ist mit der Grundrente die Grundsicherung abgewendet?

Die Koalition hat sich geeinigt. Zum 1. Januar 2021 soll die Grundrente eingeführt werden, von der 1,3 Millionen Rentnerinnen und Rentner profitieren, zu rund 70 Prozent Frauen. Die Grundrente ist ein Zuschlag zur Rente. Mit diesem Zuschlag soll der Gang zum Sozialamt zur Beantragung der Grundsicherung vermeidbar werden.

Grundrentenzeit 33 Jahre

Die Grundrente wird für Rentner eingeführt, die mindestens 33 Jahre Pflichtbeiträge aufgrund einer Beschäftigung, Kindererziehung oder Pflgetätigkeit an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt haben (Grundrentenzeiten). Erhöht wird die erreichte Rente, wenn die Arbeitsentgelte während des Erwerbslebens unterdurchschnittlich waren.

Wer ein Brutto-Arbeitsentgelt von mindestens 30 Prozent und unter 80 Prozent des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer während seiner Erwerbstätigkeit bezog, dies entspricht 2020 einem Lohn im Monat zwischen rund 1.000 Euro und

unter 2.700 Euro, kann auf die Grundrente hoffen. Minijobber mit ihrem geringen Entgelt, das als ergänzendes Einkommen angesehen wird, sind mit diesem Lohn nicht in die Grundrente einbezogen.

Berechnung der Grundrente

Den vollen Zuschlag zur Rente erhalten Rentner, die 35 Jahre erfüllt haben. Grundlage des Zuschlags ist die Rente, die ein Versicherter nach 35 Versicherungsjahren mit einem Arbeitsentgelt von 80 Prozent des Arbeitnehmerdurchschnittsentgelts erhält. Am 1. Januar 2021 ist dies eine Brutto-Rente von 957,80 Euro. Der Unterschied zwischen der eigenen Rente und

Beispiel: Ein Rentner erhält nach 35 Arbeitsjahren eine Bruttorente 600 €

Zielrente	957,80 €
Differenz zur eigenen Rente	357,80 €
Grundrente 87,5 % v. 357,80 €	313,08 €
Bruttorente mit Grundrente	913,08 €
Zahlbetrag der Rente*	811,27 €
*Rente nach Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen 11,15 %	

der Zielrente, vermindert um 12,5 Prozent, ergibt die Grundrente.

Einkommensprüfung

Der Zuschlagsbedarf wird durch eine Einkommensprüfung festgestellt. Übersteigt das Einkommen den Freibetrag für Alleinstehende von 1.250 Euro im Monat und für Ehepaare / Lebenspartner 1.950 Euro im Monat, wird die Grundrente um 60 Prozent des übersteigenden Einkommens gemindert.

Beträgt das Einkommen eines Alleinstehenden mehr als 1.600 Euro und von Ehepaaren mehr als 2.300 Euro, wird der übersteigende Betrag voll auf die Grundrente angerechnet.

Leider lässt sich nicht ausschließen, dass viele künftige Grundrentenbezieher zusätzlich Grundsicherungsleistungen beantragen müssen, weil der Zahlbetrag ihrer Rente, insbesondere bei Versicherten, die unter 40 Versicherungsjahre nachweisen, häufig unterhalb des Grundsicherungsbedarfs liegt.

Extra Zahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung

Lohnen sich Zahlungen zum Ausgleich von Rentenminderungen?

Viele Menschen möchten gerne bereits mit 63 Jahren in Rente gehen, allerdings ohne Rentenabschläge. Doch sieht das Rentenrecht für den Altersrentenbeginn mit 63 Jahren grundsätzlich einen Rentenabschlag vor, der vom Geburtsjahr des Versicherten abhängt und von 9,9 Prozent bis 14,4 Prozent reicht.

Rentenabschlag bei Altersrente mit 63

Geburtsjahr	Abschlag
1955	9,9 %
1956	10,2 %
1957	10,5 %
1958	10,8 %
1959	11,4 %
1960	12,0 %
1961	12,6 %
1962	13,2 %
1963	13,8 %
ab 1964	14,4 %

Die Deutsche Rentenversicherung Bund weist ihre Versicherten mit der jährlichen Rentenauskunft auf eine Sonderbeitragszahlung hin. Nach § 187a SGB VI

können Versicherte ab dem Alter von 50 Jahren Sonderzahlungen zum Ausgleich von Rentenminderungen durch die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente vornehmen.

Den Preis verrät die gesetzliche Rentenversicherung erst auf konkrete Anfrage. Er ist sehr hoch und fast unerschwinglich. Die Deutsche Rentenversicherung errechnet zunächst die zu erwartende Rente des Versicherten mit 63 Jahren ohne und mit Rentenminderung, wenn er bis zu diesem Alter weitere Beiträge entsprechend seines versicherten Entgelts zahlen würde. Die Differenz ist auszugleichen.

Beispiel: Ein 55-jähriger Angestellter (geb. 1965), will mit 63 Jahren vorzeitig in Rente gehen.

Brutto-Altersrente mit 63 Jahren ohne Rentenminderung	1.750 €
Rente mit 14,4 % Minderung	1.498 €
Ausgleichende Rente	252 €
Zum Ausgleich der Rentenminderung verlangt die Deutsche Rentenversicherung heute 67.185 Euro (alte Bl).	

Kosten für Rentenminderungen

Für je 100 Euro Rentenminderung mit 63 Jahren sind 2020 zum Ausgleich zu zahlen:

Geburtsjahr	RV West	RV Ost
1955	25.329 €	24.533 €
1956	25.414 €	24.615 €
1957	25.499 €	24.698 €
1958	25.585 €	24.781 €
1959	25.758 €	24.948 €
1960	25.933 €	25.118 €
1961	26.111 €	25.291 €
1962	26.292 €	25.466 €
1963	26.475 €	25.643 €
ab 1964	26.661 €	25.823 €

Jede Verfügbarkeit über das eingezahlte Kapital geht verloren. Auch bei späterem Verzicht auf den vorzeitigen Renteneintritt gibt es nichts zurück. Der Versicherte kann es nicht abrufen, um sich andere Wünsche zu erfüllen oder veränderten Lebensumständen Rechnung zu tragen. Mit der Ausgleichszahlung wird sein Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erhöht und ggf. die Steuerbelastung auf seine Rente größer.

Bericht der Rentenkommission

Vorschläge der Rentenexperten zur Sicherung der Renten

Vor zwei Jahren hat die Koalition eine Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ eingesetzt. Sie soll sich mit den Herausforderungen der nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung und der beiden weiteren Rentensäulen ab dem Jahr 2025 befassen. Am 27. März hat die Kommission ihren Bericht vorgelegt.

Umlageverfahren soll bleiben

Nach allen Modellrechnungen bis 2060 steigt unter dem geltenden Recht der Beitragssatz und sinkt das Sicherungsniveau. Dennoch sollte das bewährte Umlageverfahren beibehalten werden. Es beruht auf dem Versprechen, dass die Generation der Erwerbstätigen zwar Rentenanwartschaften erwirbt, aber mit den von ihr aktuell gezahlten Beiträgen die Rente der Älteren finanziert.

Sicherungsniveau sinkt

Heute liegt das Sicherungsniveau bei 48,2 Prozent, der Beitragssatz bei 18,6 Prozent. Die Kommission empfiehlt, die verfügbare Rente eines Durchschnittsverdieners nach

45 Versicherungsjahren (Standardrente) nicht unter 44 Prozent des durchschnittlichen verfügbaren Arbeitnehmerentgelts absinken zu lassen (Sicherungsniveau)



und den Beitragssatz nicht über 24 Prozent anzuheben. Die verfügbare Standardrente sollte im Vergleich zum durchschnittlichen Grundsicherungsbedarf angezeigt werden. Wegen des Absinkens des Sicherungsniveaus empfiehlt die Kommission, die betriebliche und private Vorsorge zu stärken.

Regelaltersgrenze

Eine Anhebung der Regelaltersgrenze von 67 Jahren nach 2030 ist jetzt noch nicht

zu entscheiden. 2026 sollte ein neuer „Alterssicherungsbeitrag“ eine Anhebung prüfen. Alle sinnvollen Maßnahmen sind zu ergreifen, dass Beschäftigte länger in Arbeit bleiben können.

Erweiterter Versichertenkreis

Die Kommission unterstützt das Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zur Altersvorsorgepflicht für alle Selbstständigen, die nicht bereits anderweitig obligatorisch abgesichert sind, weil Selbstständige im Alter überproportional bedürftig sind. Erhebliche Bedenken äußert die Kommission bei der diskutierten Frage einer Einbeziehung von Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung.

Betriebliche und private Altersvorsorge

In Zukunft wird mehr private und betriebliche zusätzliche Altersvorsorge erforderlich sein, um den bisherigen Lebensstandard im Ruhestand weiter halten zu können.

Die Kommission empfiehlt, die staatliche Förderung der betrieblichen Altersvorsorge insbesondere für Geringverdiener auszubauen und bei der privaten Altersvorsorge den Sonderausgabenabzug der Riester-Rente auf 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhöhen. Es sollte eine Anpassung der Zulagenförderung an die Lohnentwicklung geprüft werden.

Im Übrigen hält es die Kommission für notwendig, dass die zusätzliche Altersvorsorge von den Erwerbstätigen umfassend genutzt wird. Ansonsten sollte nach 2025 eine Pflicht zur Vorsorge geprüft werden.

Bundesregierung baut betriebliche Altersversorgung aus

Bereits 2018 hat die Bundesregierung mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz die steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung und die rechtlichen Rahmenbedingungen für Arbeitnehmer verbessert. Seit 1. Januar 2019 haben Arbeitnehmer einen Anspruch auf einen Zuschuss ihres Arbeitgebers bei Vereinbarung einer betrieblichen Altersversorgung durch die Entgeltumwandlung bei einer Direktversicherung, Pensionskasse oder einem Pensionsfonds. Seit 1. Januar

2020 zahlen gesetzlich krankenversicherte Betriebsrentner auf ihre Betriebsrente wegen der eingeführten Freigrenze von 159,25 Euro weniger Krankenversicherungsbeiträge. Arbeitgeber erhalten eine 30 Prozentförderung, wenn sie ihren Arbeitnehmern mit einem Bruttogehalt bis zu 2.200 Euro einen Zuschuss in Höhe von 240 bis 480 Euro im Jahr zur Entgeltumwandlung geben. Ab 1. Januar 2021 soll der Zuschuss des Arbeitgebers für Niedrigverdiener verdoppelt werden.

Dieses Magazin stellt Ihnen bereit



Herausgeber

Versicherungen Grohs GmbH

Himmeroder Wall 7
53359 Rheinbach

Tel: 0 22 26 90 86 0
Fax: 0 22 26 90 86 29

E-Mail: info@grohs.com
Web: www.grohs.com

Kundeninformationen gemäß § 15 der Versicherungsvermittlungsverordnung

Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34 d und § 34 f Abs. 1 GewO

Meine Registrierungsnummer

§ 34 d D-T2U3-UF9U0-73
§ 34 f D-F-110-G611-73

Vermittlerregister

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
e.V., Breite Str. 29, 10178 Berlin, Telefon (0 180) 60 05 85 0 (Festnetzpreis 0,20 €/Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf), www.vermittlerregister.info

Aufsichtsbehörde

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn

Schlichtungsstelle

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632,
10006 Berlin, Ombudsmann für private Kranken-/
Pflegeversicherungen, Postfach 060222, 10052 Berlin.

Redaktion und Konzeption

SCHALLÖHR VERLAG GmbH

Milchberg 24
82335 Berg

Tel.: 08151 / 287 98

Fax: 08151 / 286 66

E-Mail: info@schalloehr-verlag.de

Web: www.schalloehr-verlag.de

Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut Schallöhr

HRB 163225 Amtsgericht München

Verantwortlich für den Inhalt: André Schallöhr

Fotoquellen & Illustrationen: SCHALLÖHR VERLAG

GmbH; stock.adobe.com-© drubig-photo, ©

DenisProduction.com; Freepic: © User6724086

Erscheinungstermin nächste Ausgabe: 10.10.2020

Erscheinungsweise: 2-mal jährlich

Alle Angaben sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Alle Personenbezeichnungen stehen für beide Geschlechter gleichermaßen. Nachdruck, Vervielfältigungen, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion.